OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551721/2/SE/GSc

Datum:
Linz, 5. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Marktgemeinde S gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Oktober 2019, GZ: Agrar01-42-2002, betreffend forstrechtlichen Auftrag zur Entfernung von abgelagerten Zäunen bzw. Zaunresten

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. September 2018, GZ: Agrar480189-1994, wurden die ehemaligen Jagdgesellschafter der Jagdgesellschaft x der Jagdperiode 2008-2014 gemäß § 16 Abs. 4 ForstG 1975 verpflichtet, die rechtliche Ordnung betreffend der auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG x, Marktgemeinde S, festgestellten Waldverwüstung durch die Ablagerung von im Bescheid konkret genannten Zäunen bzw. Zaunresten (Flächen 1, 2b und 2c) unter Einhaltung näher bezeichneter Maßnahmen bis längstens 14. Dezember 2018 herzustellen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die gegenständlichen Zäune, welche einst aufgrund rechtlicher Verpflichtungen errichtet worden seien, in der Jagdperiode 2008-2014 Abfall geworden seien. Die ehemaligen Gesellschafter der Jagdgesellschaft x dieser Jagdperiode hätten die Instandhaltung der Zäune unterlassen, was den Willen und die Absicht indiziere, sich der Zäune entledigen zu wollen. Durch das Belassen des Abfalls im Wald liege eine Waldverwüstung vor. Die entsprechenden Maßnahmen seien den Jagdgesellschaftern als Verursacher für die Ablagerung des Abfalls aufzutragen.

I.2. Der dagegen erhobenen Beschwerde der ehemaligen Jagdgesellschafter wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Juni 2019, GZ: LVwG-551379/4/SE/BeH – 551385/2, stattgegeben und der unter I.1. genannte Bescheid zur Gänze behoben. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Jagdgesellschafter über die Erhaltungspflicht der Zäune bis zur – bereits vor Funktionsuntüchtigkeit der Zäune in den Jahren 2010 bzw. 2011 eingetretenen – „Sicherung der Kulturen (dies bedeutet eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m)“ hinaus keiner Instandhaltungs- oder Beseitigungsverpflichtung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Zäune unterlagen. Da auch die anschließend daran weitergeführte und später eingestellte ausschließlich freiwillige Instandhaltung keine Verantwortung für die Ablagerung des Abfalls begründet, konnten die Jagdgesellschafter mangels Verursachung nicht gemäß § 16 Abs. 4 ForstG 1975 verpflichtet werden.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Oktober 2019, GZ: Agrar01-42-2002, wurde nunmehr die Marktgemeinde S (in der Folge: Beschwerdeführerin) inhaltsgleich zur Herstellung der unter I.1. geforderten rechtlichen Ordnung gemäß § 16 Abs. 4 ForstG 1975 verpflichtet, und zwar bis längstens 31. Dezember 2019.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Abfallverursacher nicht festgestellt werden könne, weshalb nach par. cit. der Gemeinde die Entfernung der Zäune bzw. Zaunreste auf deren Kosten aufzutragen sei. Weder die

Gesellschafter der Jagdgesellschaft x (unter Bezugnahme auf die Begründung des unter I.2. genannten Erkenntnisses) noch der Waldeigentümer – mangels Erhaltungspflicht für die verfahrensgegenständlichen Zäune – kämen als Verursacher und sohin Verpflichtete nach § 16 Abs. 4 Forstgesetz in Betracht.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. November 2019 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Aufhebung des Bescheids sowie die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde beantragt.

Inhaltlich wurde vorgebracht, dass die verfahrensgegenständlichen Zäune bzw. Zaunreste – ohne dies näher zu begründen – weder den objektiven noch den subjektiven Abfallbegriff des anzuwendenden § 2 Abs. 1 AWG 2002 erfüllen würden. Abgesehen davon könne die Gemeinde nicht gemäß § 16 Abs. 4 ForstG 1975 zur Herstellung der forstrechtlichen Ordnung verpflichtet werden, zumal der Grundeigentümer die Waldverwüstung verursacht habe. Demnach ergebe sich dessen Verantwortung aus der, durch seine Eigentümerschaft bedingten alleinigen Verfügungsberechtigung über die Zäune bzw. Zaunreste, zumal er die Zäune trotz Funktionsuntüchtigkeit nicht entfernt habe und auch die Belassung von Abfall als Ablagerung iSd § 16 Abs. 4 ForstG 1975 zu qualifizieren sei. Folglich müsse der Grundeigentümer nach leg. cit. verpflichtet werden.

I.5. Mit Schreiben vom 29. November 2019, eingelangt am 2. Dezember 2019, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt den Verwaltungsakten zu den GZ: Agrar01-42-2002, in welchem der angefochtene Bescheid erging, Agrar81-1993 und Agrar01-50-2001, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteiantrags gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

II.2.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1994, GZ: Agrar-480189-1994-I/Mü, wurde die Jagdgesellschaft x der Jagdperiode 1990-1996 in einem Verfahren nach § 64 Oö. Jagdgesetz auf Antrag des Eigentümers der betroffenen Waldgrundstücke, J O (in der Folge: Waldeigentümer), zur Durchführung folgender Maßnahmen verpflichtet (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Die rehwilddichte Einzäunung [...] der Naturverjüngungsfläche 2 b (Teil des Grundstückes Nr. x, KG x) bis längstens 1. März 1995;

2. die rehwilddichte Einzäunung [...] der Fläche 4 (südwestlicher Teil des Grundstückes Nr. x, KG. x) und der über 200 m² großen Blößen auf Fläche 1 (Grundstück Nr. x, KG. x) innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Entstaudung der verunkrauteten Flächen durch den Waldeigentümer;

3. die unter Pkt. 2 vorgeschriebene Einzäunung ist nur unter der Bedingung auszuführen, daß der Waldeigentümer die Entstaudung der verunkrauteten Flächen bis längstens 31. Dezember 1995 vorgenommen hat;

4. sowohl die unter Pkt. 1 und 2 aufgetragenen Einzäunungen als auch die auf der Fläche 2 c bereits bestehenden Zäune sind bis zur Sicherung der Kulturen (dies bedeutet eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m) schalenwilddicht und schalenwildfrei zu halten;

5. sollte die Jagdgesellschaft x im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer eine großflächigere Einzäunung als unter Pkt. 1 und 2 angeordnet anstreben, so muß diese den unter den voranstehenden Punkten angeführten Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der Zaunausführung, der Firsten und der Zaunerhaltung entsprechen."

Der gegenständlich angefochtene Bescheid umfasst die auf den Flächen 2b, 2c und 1 befindlichen Zäune bzw. Zaunreste. Die Flächen 2b und 2c befinden sich auf Grundstück Nr. x, die Fläche 1 auf Grundstück Nr. x, beide KG x, Marktgemeinde S.

Der Zaun auf Fläche 2c bestand schon vor dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen auf den Flächen 1, 2b und 4. Der Errichter dieses Zauns konnte nicht festgestellt werden.

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft (Jagdperiode 1990-1996) errichteten die bescheidmäßig vorgeschriebenen Zäune auf den Flächen 1, 2b und 4, wobei der Waldeigentümer die Holzpflöcke und den Zaun zur Verfügung stellte. Die Zäune bzw. Zaunreste stehen seither im Eigentum des Waldeigentümers.

II.2.2. Die im Bescheid vom 20. Dezember 1994 vorgeschriebenen Zäune waren im Frühjahr 2016 zu ca. 60 % entfernt und aufgerollt, ca. jeweils 20 % stehen noch und liegen am Boden (entlang der Südgrenze von Fläche 2c und 2b sowie teilweise im Süden von Fläche 1 entlang dem Bach).

Derzeit befinden sich auf den Flächen 2b und 2c nicht mehr funktionstüchtige Zäune bzw. Zaunreste, die zu über 95 % am Boden liegen und großteils eingewachsen sind. Es handelt sich dabei um etwa 250 lfm Zaun auf Fläche 2b und 350 lfm Zaun auf Fläche 2c (samt Zaunrollen am nordwestlichen Rand der Fläche 2c). Ein ungehindertes Betreten des Waldbodens ist jeweils möglich.

Auf Fläche 1 befinden sich Zaunreste entlang der südlichen Grundgrenze, großteils im Bachbett liegend und teils eingewachsen. Es handelt sich dabei um etwa 250 lfm Zaun. Überdies befinden sich im nördlichen Bereich der Fläche 1 beim Waldrand mehrere abgelegte Zaunrollen.

Aus forstfachlicher Sicht sind die Zäune auf den Flächen 2b und 2c aufgrund der üppigen, mannshohen Tannenverjüngung nicht mehr erforderlich. Die Zäune sind etwa seit dem Jahr 2010 bzw. 2011 nicht mehr funktionstüchtig.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, insbesondere aus den Feststellungen des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Juni 2019, GZ: LVwG-551379/4/SE/BeH – 551385/2. Der Sachverhalt blieb darüber hinaus unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), idF BGBl. I Nr. 56/2016, lauten (auszugsweise):

„Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,

b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,

c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder

d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen

derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.

(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), idF BGBl. I Nr. 24/2020, lauten (auszugsweise):

„§ 1. [...]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

[...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Abfalleigenschaft der Zäune bzw. Zaunreste

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Definition des Begriffes "Abfall" im Sinne des § 16 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 ForstG 1975 auf § 2 Abs. 1 des AWG 2002 zurückzugreifen (VwGH 27. November 2012, 2009/10/0088). Demnach sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Die gegenständlichen Zäune bzw. Zaunreste sind als bewegliche Sachen zu werten, zumal sie ohne Verletzung ihrer Substanz transportiert werden können (§ 293 ABGB). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Zäune teilweise in den Boden eingewachsen sind, da bei einem Transport nur die Substanz des Bodens, nicht jedoch jene der Zäune beeinträchtigt wird.

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24. November 2016, Ro 2014/07/0024, mwN). Die Zäune bzw. Zaunreste, die aufgrund ihres anthropogenen Ursprungs keinesfalls einen natürlichen Bestandteil von Waldflächen darstellen, sind geeignet, die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus zu verunreinigen (§ 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002). Zudem besteht die Möglichkeit, dass die funktionsuntüchtigen Zäune Gefahren für Tiere (und Pflanzen) sowie deren natürlichen Lebensbedingungen (§ 1 Abs. 3 Z 2 AWG 2002) verursachen können. Ob darüber hinaus auch jeweils eine konkrete Gefahrensituation besteht, kann vor dem Hintergrund der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur dahingestellt bleiben.

Aufgrund der dargelegten möglichen Gefährdungen der Schutzinteressen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 erfüllen die Zäune bzw. Zaunreste den objektiven Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z. 2 AWG 2002. Die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 leg. cit.

kommen nicht in Betracht, da die Zäune weder neu sind noch – aufgrund ihrer Funktionsuntüchtigkeit – in bestimmungsgemäßer Verwendung stehen.

Eine weitere Erörterung des (allfälligen) Vorliegens auch des subjektiven Abfallbegriffs erübrigt sich angesichts der alternativen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 AWG 2002. Die Zäune bzw. Zaunreste wurden zu Recht als Abfall iSd AWG 2002 und somit auch iSd § 16 Abs. 4 ForstG 1975 gewertet.

III.2.2. Zur Verursachung der Abfall-Ablagerung

Gemäß § 16 Abs. 1 ForstG 1975 ist jede Waldverwüstung verboten, wobei eine solche gemäß Abs. 2 lit. d leg. cit. etwa dann vorliegt, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen Abfall abgelagert wird. Gemäß Abs. 4 par. cit. hat die Behörde für den Fall, dass Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) wird, die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Lässt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen.

Dazu wird vorweg explizit festgehalten, dass bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Juni 2019, GZ: LVwG-551379/4/SE/BeH – 551385/2, rechtskräftig erkannt wurde, dass die Gesellschafter der Jagdgesellschaft x der Jagdperiode 2008-2014 die Ablagerung des gegenständlichen Abfalls (Zäune bzw. Zaunreste) weder vorgenommen noch zu verantworten haben und nicht nach § 16 Abs. 4 ForstG 1975 verpflichtet werden konnten bzw. können.

Vor diesem Hintergrund käme – wie auch von der Beschwerdeführerin vorgebracht – nur mehr der Waldeigentümer als Verursacher der Abfall-Ablagerung und sohin als Adressat eines forstrechtlichen Auftrags nach par. cit. in Betracht.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass der Waldeigentümer die gegenständlichen Zäune nicht errichtet hat bzw. nicht errichten hat lassen (er hat nur das Material beigestellt, mit dem die Jagdgesellschaft ihrer Verpflichtung zur Zaunerrichtung auf den Flächen 1 und 2b nachkommen konnte). Darüber hinaus erfolgte durch den Waldeigentümer keine Instandhaltung und wurde eine solche auch nicht in weiterer Folge eingestellt. Da sich die (bis zur Sicherung der Kulturen vorgesehene) Instandhaltungspflicht aus dem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1994, GZ: Agrar-480189-1994-I/Mü, ausschließlich an die Gesellschafter der Jagdgesellschaft x der Jagdperiode 1990-1996 richtet und auch keine sonstigen Verpflichtungen für den Waldeigentümer in dieser Hinsicht festgestellt werden konnten, bestand und besteht für den Waldeigentümer weder eine Pflicht zur Erhaltung noch zur Beseitigung der mittlerweile

funktionsuntüchtigen Zäune bzw. Zaunreste. Die in den Jahren 2010 bzw. 2011 eingetretene Funktionsuntüchtigkeit der Zäune und die damit vorliegende Waldverwüstung iSd § 16 Abs. 2 lit. d ForstG 1975 (Ablagerung von Abfall) wurde vom Waldeigentümer mangels Pflicht zur Instandhaltung nicht verursacht.

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, wenn sie den Waldeigentümer als Eigentümer der gegenständlichen Zäune bzw. Zaunreste qualifiziert. Der Waldeigentümer könnte daher die Zäune, sobald deren Bestand nicht noch behördlich vorgeschrieben ist (und zwar mit erfolgter Sicherung der Kulturen), jederzeit wieder entfernen. Dabei stellt sich die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte, ausschließlich mit dem Eigentumsrecht an den Zäunen begründete Belassung des Abfalls als „Ablagerung“ iSd § 16 Abs. 4 ForstG 1975 zu werten ist.

Denn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 ForstG 1975 nicht auf die Eigentümereigenschaft der abgelagerten Gegenstände an. Entscheidend nach dieser Bestimmung ist vielmehr, welche Person den Abfall abgelagert hat oder hiefür verantwortlich ist (VwGH 27. November 2012, 2009/10/0088). Vor diesem Hintergrund lässt sich die Qualifikation der Belassung der funktionsuntüchtigen Zäune bzw. Zaunreste auf den gegenständlichen Grundstücken als „Ablagerung“ von Abfall nicht ausschließlich auf die, aus dem Eigentum des Waldeigentümers an den Zäunen resultierende Verfügungsberechtigung und damit einhergehende Möglichkeit, den (nicht von ihm abgeladenen) Abfall zu entfernen, stützen.

Gegen eine derartige Auslegung des Begriffs der „Ablagerung“ spricht zudem der Umstand, dass eine Belassung im Regelfall eine Handlung voraussetzt, mit der die Sache an den Ort gelangt, an dem sie belassen wird. Eine solche Handlung hat der Waldeigentümer, wie bereits oben ausgeführt, nicht vorgenommen (weder Zäune errichtet noch Instandhaltung ausgeführt bzw. beendet). Die von einer solchen (einleitenden) Handlung unabhängige Wertung der darauf folgenden Belassung von Abfall durch dessen Eigentümer als „Ablagerung“ hätte zur Konsequenz, dass neben einem Dritten, der eine fremde Sache (Abfall) im Wald ablädt, auch der – diese Ablagerung nicht veranlassende – Abfalleigentümer infolge Belassung dieses Abfalls nach leg. cit. zu verpflichten wäre. Eine solche Auslegung kann dem Gesetzgeber angesichts des Verursacherprinzips des § 16 Abs. 4 ForstG 1975 nicht unterstellt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der behauptete Umstand, die der Jagdgesellschaft x der Jagdperiode 1990-1996 aufgetragene Zaunerrichtung sei auf Betreiben des Waldeigentümers erfolgt, nichts an der fehlenden mangelnden Verursachung der Abfall-Ablagerung ändert. Die Antragstellung des Waldeigentümers und die mit Bescheid der Jagdgesellschaft vorgeschriebenen Zaunerrichtungen finden ihre Deckung in der Bestimmung des

§ 64 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz. Sofern mit diesem Vorbringen auf die Unstimmigkeiten der letzten Jahrzehnte zwischen den Beteiligten hingewiesen wird, haben diese jedenfalls außer Betracht zu bleiben.

Im Ergebnis hat der Waldeigentümer die Ablagerung der gegenständlichen Zäune bzw. Zaunreste – unabhängig von seiner Eigentümereigenschaft und der damit verbundenen Möglichkeit, den (nicht von ihm) abgeladenen Abfall jederzeit zu entfernen – weder vorgenommen noch zu verantworten. Ein sonstiger Abfallverursacher konnte nicht festgestellt werden.

Lässt sich ein Abfallverursacher nicht feststellen, so hat die Behörde gemäß § 16 Abs. 4 ForstG 1975 der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Die belangte Behörde hat folglich zu Recht die Beschwerdeführerin zur Entfernung der Zäune bzw. Zaunreste auf den gegenständlichen Grundstücken verpflichtet.

Im Ergebnis ist sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung der gegenständlichen Rechtsfragen erfolgte unter Heranziehung der ständigen (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer